



Präambel

Die Bürgerstiftung Oberndorf am Neckar ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für ihre Stadt.

Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Oberndorf am Neckar in seiner Gesamtheit nachhaltig stärken und Kräfte zur Innovation und zur Gemeinsamkeit motivieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte Oberndorfer Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur eigenen aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anregen. Sie will Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung für Hilfsbedürftige geben.

Insbesondere soll die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigt werden. Aus der Geschichte einer im Laufe der politischen Entwicklung gewandelten Stadt sollen Traditionen bewahrt sowie Gemeinsinn und Toleranz gestärkt und vertieft werden.



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Oberndorf a. N."
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oberndorf a. N.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung soll zunächst die Förderung von Jugend- und Altenhilfe sein. Ab einem Stiftungsvermögen von 350.000 DM (ab 2002 = 175.000€) kann die Stiftung auch den Bereich der Kunst und Kultur fördern. Bei einer Erhöhung des Stiftungskapitals um jeweils weitere 150.000 DM (ab 2002 = jeweils weitere 75.000€) kann zusätzlich gefördert werden: Erziehung und Bildung, Sport und Gesundheit, Umwelt- und Naturschutz. Die Förderung ist auf das Gebiet der Stadt Oberndorf a. N. beschränkt, im Einzelfall kann der Stiftungszweck auch außerhalb der Stadtgrenzen gefördert werden.
2. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch ideelle und materielle Förderung.
 - von Einzelmaßnahmen und Projekten für die betreffenden Zielgruppen
 - von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und un mittelbaren Verwendung für den Stiftungszweck.
 - von Veranstaltungen und Einrichtungen.



3. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im einzelnen der Stiftungsrat entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht in erster Linie verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Geldvermögen von 204. 210,00 DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen)



4. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Rücklagen gebildet werden.
5. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsrates Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 10% des Stiftungsvermögens, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit gewährleistet sein. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden (Spenden). Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
2. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung der Stiftungsrat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln oder einer Förderung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht möglich.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung Dritten überlassen

§ 7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Gründungstiftern bestellt, danach werden die Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 3 Jahre bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit darf jedoch nicht mehr als 9 aufeinanderfolgende Jahre betragen.
Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.



4. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen übertragen.

§ 9

Mitgliederzahl , Amtszeit und Organisation des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 20 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Gründungsstiftern bestimmt. Danach kooptiert der Stiftungsrat seine Mitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.



2. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre; mehrfache Verlängerung ist möglich. Sie darf jedoch nicht mehr als 12 aufeinanderfolgende Jahre betragen. Vor Ablauf der Amtszeit mehrerer Mitglieder wählt der Stiftungsrat deren Nachfolger im Amt. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine volle Amtszeit kooptieren.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
4. Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund mit drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder abgewählt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Nach der Erstbestellung durch die Gründungsstifter bestellt und entlastet er den Vorstand.
2. Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Stiftungsrat verabschiedet. Er hat das Recht durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung zu nehmen.



4. Die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 5); die Entschädigung der Organmitglieder, die Anstellung von Personal der Stiftung sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung (§12) bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
5. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Stiftungsrats regeln, die der Stiftungsrat erlassen und ändern kann.

§ 11

Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Organs damit einverstanden sind.
3. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Stiftungsrats. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.



4. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
5. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr für sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet wird, der Stiftung einen neuen Zweck geben (§ 11 Abs. 3)
2. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von Vorstand und Stiftungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Oberndorf am Neckar.
Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.



§ 13

Aufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde
2. Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Reg. Freiburg 14.2.2002